



# Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)

## 1. Allgemeines

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bestimmten Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen (Abschlussprüfung).<sup>1</sup>

Bei kleinen Gesellschaften und Kleinstgesellschaften ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.<sup>2</sup>

Unternehmen, welche die Voraussetzungen einer Kleinstgesellschaft im Sinne von Art. 1064 Abs. 1a PGR erfüllen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten. Davon ausgenommen sind segmentierte Verbandspersonen (Art. 243 ff. PGR) und Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien (Art. 323 ff. PGR).<sup>3</sup> Sie können nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten.

Unternehmen, die auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet haben, müssen keine Revisionsstelle bestellen.<sup>4</sup>

## 2. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)

### 2.1. Voraussetzungen für den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)

Es können ausschliesslich jene Unternehmen auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Der Zweck des Unternehmens muss dabei auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gerichtet sein.

Ausserdem können nur sog. Kleinstgesellschaften<sup>5</sup> auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten. Als Kleinstgesellschaften gelten Rechtseinheiten, die mindestens zwei der drei nachstehenden Grössenkriterien nicht überschreiten:

- CHF 450'000 Bilanzsumme;
- CHF 900'000 Nettoumsatzerlöse;
- im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Mitarbeiter.

<sup>1</sup> Art. 1058 Abs. 1 PGR

<sup>2</sup> Art. 1058 Abs. 2 PGR

<sup>3</sup> Art. 1058a Abs. 1 PGR

<sup>4</sup> Art. 192 Abs. 8 PGR

<sup>5</sup> Art. 1064 Abs. 1a PGR

## 2.2. Beschluss des obersten Organs

Der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bedarf eines einstimmigen Beschlusses des obersten Organs.<sup>6</sup> Aus dem Beschluss hat hervorzugehen, ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gelten soll.

Die Verwaltung kann die Mitglieder des obersten Organs schriftlich um Zustimmung zum Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) ersuchen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.<sup>7</sup>

Der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gilt auch für die Folgejahre, sodass eine entsprechende Entscheidung nicht jährlich bestätigt oder wiederholt werden muss. Der Verzicht bleibt solange bestehen, bis zumindest eines der Mitglieder des obersten Organs die Durchführung einer prüferischen Durchsicht (Review) verlangt. Hierzu hat jedes Mitglied des obersten Organs jederzeit das Recht.<sup>8</sup>

## 3. Eintragung des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review)

### 3.1. Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister und einzureichende Belege

Unternehmen, welche auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten, müssen dem Amt für Justiz folgende Dokumente einreichen:

1. Anmeldung zur Eintragung des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review);
2. eine von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung unterzeichnete Erklärung<sup>9</sup>, dass
  - das Unternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
  - es sich um eine Kleinstgesellschaft im Sinne von Art. 1064 Abs. 1a PGR handelt;
  - das oberste Organ einstimmig auf eine prüferische Durchsicht (Review) verzichtet hat;
3. das Protokoll oder ein entsprechender Auszug aus dem Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat mit der Original Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers; oder den entsprechenden Zirkularbeschluss; oder die einzelnen Verzichtserklärungen im Original; sowie
4. die Kopien der Jahresrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre.<sup>10</sup>

Die Erklärung zum Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) kann auch bereits bei der Gründung eines Unternehmens von den Gründern abgegeben werden und in die Errichtungsurkunde aufgenommen werden.<sup>11</sup>

### 3.2. Prüfung durch das Amt für Justiz

Das Amt für Justiz kann jederzeit eine Erneuerung der Erklärung sowie weitere Informationen und Unterlagen verlangen. So kann es prüfen, ob bei einem Unternehmen die Voraussetzungen für den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) noch vorliegen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Art. 1058a Abs. 2 PGR

<sup>7</sup> Art. 1058a Abs. 3 PGR

<sup>8</sup> Art. 1058a Abs. 4 PGR

<sup>9</sup> Art. 1058a Abs. 5 PGR i.V.m. Art. 125a Abs. 1 HRV

<sup>10</sup> Achtung: Ein Vorjahresvergleich ist nicht ausreichend; es müssen die jeweiligen Jahresrechnungen für die beiden letzten Geschäftsjahre eingereicht werden. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

<sup>11</sup> Art. 1058 Abs. 7 PGR i.V.m. Art. 125a Abs. 3 HRV

### **3.3. Statutenänderung**

Da infolge des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review) die Revisionsstelle als Organ der Rechtseinheit wegfällt, sind in der Regel die Statuten anzupassen. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Europäischen Gesellschaften ist der Beschluss zur Änderung der Statuten öffentlich zu beurkunden.

### **3.4. Eintragungen im Handelsregister**

Das Amt für Justiz trägt die Tatsache, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und das Datum der Erklärung im Handelsregister ein. Die Revisionsstelle kann abberufen werden und ist zur Löschung im Handelsregister anzumelden.<sup>13</sup>

### **3.5. Übergangsbestimmung**

Die Möglichkeit, auf die prüferische Durchsicht (Review) zu verzichten, ist erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

---

<sup>12</sup> Art. 1058a Abs. 8 PGR i.V.m. Art. 125a HRV

<sup>13</sup> Art. 1058a Abs. 9 PGR